



MARKTGEMEINDE BAD MITTERNDORF

Bad Mitterndorf Nr. 59, 8983, Bad Mitterndorf

Tel.: 03623 2202, www.bad-mitterndorf.at

Email: gde@bad-mitterndorf.gv.at

Örtliches Entwicklungskonzept 1.0 i.d.F. der Änderung Vf. 1.01 „Sauer“

26.09.2022

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Mitterndorf hat im Rahmen seiner Sitzung am 22.09.2022 gem. § 24a Abs. 1 ROG 2010 i.d.g.F. das Örtliche Entwicklungskonzept 1.0 i.d.F. der Änderung Vf. 1.01 „Sauer“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann – GZ.: 06/2216/RO/01.1 - ÖEK, vom 24.06.2022, beschlossen. Die Unterlagen bestehen aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:2500. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 1

Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:2500, basierend auf dem rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00 der Marktgemeinde Bad Mitterndorf, besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind nicht Teil des Wortlautes.

§ 2

Entwicklungsgrenzen

- (1) **Absolute Entwicklungsgrenzen** sind für die Dauer der Planungsperiode nicht verrückbar, ausgenommen bei wesentlicher Änderung der Planungsvoraussetzungen und nur nach Änderung des ÖEK.

Relative Entwicklungsgrenzen sind in der Natur nicht eindeutig wahrnehmbar bzw. dort festgelegt, wo eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze nicht klar ableitbar ist.

Relative Entwicklungsgrenzen dürfen unter Berücksichtigung des Raumordnungszieles „Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen“ um eine ortsübliche Bauplatztiefe (Einfamilienhaus Bauplatz) überschritten werden. Eine über die im ÖEP 1.00 vorgesehenen Entwicklungsgrenzen hinausgehende Erweiterung ist jedoch erst bei weitgehender Konsumation allfällig dazwischenliegender Potentialflächen möglich.

- (2) Naturräumliche EG Nr. 3: Fehlende naturräumliche Voraussetzungen (§28 (2) Z. 1)

Die absolute naturräumliche EG Nr. 3.3 *Topographische Einschränkungen (Steilhang, Geländekante etc.)* wird, wie im ggst. Verordnungsplan dargestellt, in eine relative naturräumliche EG Nr. 3.1 *Hochwasser, Lawine* umgewandelt.

Anm.: Von der ggst. Änderung ist das Grundstück 267/5, KG 67309 Klachau, auf einer Länge von ca. 30 m betroffen.

(3) **Naturräumliche EG Nr. 1: Uferstreifen – Gewässer Freihaltung**

Wie im ggst. Ordnungsplan dargestellt, wird die absolute naturräumliche EG Nr. 3.3 *Topographische Einschränkungen (Steilhang, Geländekante etc.)* östlich der Bahnhofstraße gekürzt und die absolute naturräumliche EG Nr. 1 *Uferstreifen – Gewässer Freihaltung* westlich der Bahnhofstraße im annähernd gleichen Ausmaß verlängert.

Anm.: Von der ggst. Änderung sind die Grundstücke 266, 267/2 u. 267/5, alle KG 67309 Klachau, auf einer Länge von ca. 15 m betroffen.

§ 3
Rechtskraft

Die Rechtskraft des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.01 „Sauer“, beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Auflage fand in der Zeit vom 06.07.2022 bis 08.09.2022 statt. Während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung bestand für die Betroffenen die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Marktgemeindefamt Bad Mitterndorf. Innerhalb der Auflagefrist konnte jedes Gemeindefmitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindefamt bekanntgeben.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt eine Verordnung der Gemeinde dar, deren Rechtswirksamkeit gem. § 92 der Gemeindeordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag beginnt.

Für den Gemeindefrat:



Der Bürgermeister:
(Klaus Neuper)

Angeschlagen: 26.09.2022

Abgenommen: 11.10.2022